



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

65. Jahrgang

Ansbach, 15. September 2020

Nr. 9

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern bis östlich Autobahnkreuz Feuchtwangen/Craillsheim (Abschnitt 100, Station 0,000 bis Abschnitt 140, Station 0,869) im Gebiet der Gemeinde Schnelldorf und der Stadt Feuchtwangen (Landkreis Ansbach)	138
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 2021; Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter	141
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau eines Waschplatzes auf dem Gelände der Oberpfälzischen Waggon Service GmbH (OWS Weiden), Zur Centralwerkstätte 11, 92637 Weiden i. d. OPf.	142
Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen	143
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	144
Bekanntmachungen der Planungsverbände	
324. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 21. September 2020	145
37. öffentliche Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken am 6. Oktober 2020	145
Bekanntmachung der Zweckverbände	
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	145
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	146



Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Georg Wunschik

der am 20.08.2020 im Alter von 88 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt mehr als 31 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 31. August 2020

Dr. Engelhardt-Blum Heßlinger
Regierungsvizepräsidentin Stv. Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern bis östlich Autobahnkreuz Feuchtwangen/Crailsheim (Abschnitt 100, Station 0,000 bis Abschnitt 140, Station 0,869) im Gebiet der Gemeinde Schnelldorf und der Stadt Feuchtwangen (Landkreis Ansbach)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. August 2020 Gz. RMF-SG32-4354-1-36

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 27.07.2020, Gz. RMF-SG32-4354-1-36, ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern bis östlich Autobahnkreuz Feuchtwangen/Crailsheim (Abschnitt 100, Station 0,000 bis Abschnitt 140, Station 0,869) im Gebiet der Gemeinde Schnelldorf und der Stadt Feuchtwangen (Landkreis Ansbach) gemäß § 17 Abs. 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **17.09.2020** bis zum **30.09.2020**

bei

- der Gemeinde Schnelldorf, Bauverwaltung, Rothenburger Straße 13, 91625 Schnelldorf, und
- der Stadt Feuchtwangen, Bauverwaltung, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Nähere Einzelheiten bzgl. der Einsichtnahme, u. a. auch mit Blick auf die wegen der COVID-Pandemie zu beachtenden Modalitäten, werden von den genannten Kommunen im Rahmen der jeweiligen gemeindlichen Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen verlautbart.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Trägerin des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen während des unter 2. genannten Zeitraums im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso zugänglich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der 6-streifige Ausbau der bislang weitgehend 4-streifigen A 6 von Abschnitt 100, Station 0,000 bis Abschnitt 140, Station 0,869, auf einer Länge von etwa 9,2 km. Der Ausbauabschnitt beginnt unmittelbar an der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern und endet knapp 900 m östlich des (AK) Feuchtwangen/Crailsheim (etwas westlich der Unterführung der Kreisstraße AN 5 unter der A 6). Innerhalb des Ausbauabschnittes liegen das AK Feuchtwangen/Crailsheim, die AS Schnelldorf sowie die PWC-Anlage Rothensteig. Diese Anlagen werden im Rahmen des Vorhabens baulich an den 6-streifigen Querschnitt der Autobahn angepasst. Betroffen sind insoweit die Rampen der AS Schnelldorf und der PWC-Anlage Rothensteig, die südlichen Rampen sowie die Verteilerfahrbahn an der Richtungsfahrbahn Nürnberg des AK Feuchtwangen/Crailsheim. Daneben sind auch abschnittsweise Anpassungsarbeiten an der A 7 im Bereich des AK Feuchtwangen/Crailsheim vorgesehen, u. a. werden die Verteilerfahrbahnen an der A 7 im Umfeld der Überführung der A 7 über die A 6 umgestaltet.

Mehrere die A 6 kreuzende bzw. streckenweise parallel zu ihr verlaufende Wege und Bachläufe werden angepasst bzw. abschnittsweise verlegt.

Entlang der A 6 sind außerdem mehrere neue Absetz- und Regenrückhaltebecken bzw. die Vergrößerung schon bestehender Beckenanlagen geplant.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern bis östlich Autobahnkreuz Feuchtwangen/Crailsheim (Abschnitt 100, Station 0,000 bis Abschnitt 140, Station 0,869) im Gebiet der Gemeinde Schnelldorf und der Stadt Feuchtwangen (Landkreis Ansbach) wird mit den sich aus Ziffer A. 3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Rot- und Grünein-

tragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind - auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden - durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. (...)“

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

„4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

4.1.1 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser durch flächiges Versickern über Bankette, Böschungen und Mulden/Gräben dem Grundwasser zuzuführen sowie über Mulden/Gräben/Rohrleitungen gesammeltes Niederschlagswasser in die Gewässer Schleehardsbächle, Heckelbach, Aubach und Wörnitz einzuleiten.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser.

(...)

4.1.2 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis erteilt, zur Tiefenentwässerung Grundwasser zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten und über einen Graben in den Heckelbach einzuleiten.

4.1.3 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum dauerhaften Einbringen von Bauwerken in den Grundwasserbereich/-schwankungsbereich erteilt.

4.1.4 Dem Freistaat Bayern wird die beschränkte Erlaubnis erteilt, während der Dauer der Bauarbeiten zum Zwecke der Bauwasserhaltung Grundwasser zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten.“

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange, den Natur- und Landschaftsschutz, den Immissionsschutz, die Denkmalpflege und die Abfallwirtschaft. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** beim

**Bundesverwaltungsgericht,
Postfachanschrift:
Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,
Hausanschrift:
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,**

schriftlich erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Diese müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte E-Mail. Eine normale E-Mail genügt **nicht**. Nähere Informationen zu den zu beachtenden technischen Rahmenbedingungen können der Internetpräsenz des Bundesverwaltungsgerichts entnommen werden: <https://www.bverwg.de/rechtsprechung/elektronischer-rechtsverkehr>

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.“

Daneben wird folgender Hinweis gegeben:

„Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg im Abschnitt Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern bis AK Feuchtwangen nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem zuvor genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 138

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 2021;
Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. August 2020 Gz. RMF-SG10-1362-2-1

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundeswahlgesetz, § 3 Abs. 1 Bundeswahlordnung und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980, BayRS 111-3-I, werden im Regierungsbezirk Mittelfranken zu Kreiswahlleitern und deren Stellvertretern ernannt:

Wahlkreis		Kreiswahlleiter/Kreiswahlleiterin	Stellvertreter/Stellvertreterin
Nr.	Name		
241	Ansbach	Christina Frömmel Regierungsrätin Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach Tel.: 0981 468-2000 Telefax: 0981 468-182000 E-Mail: wahlen@landratsamt-ansbach.de	Ute Sand Verwaltungsamtfrau Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach Tel.: 0981 468-2101 Telefax: 0981 468-2119
242	Erlangen	Thomas Ternes Berufsmäßiger Stadtrat Stadt Erlangen Referat für Recht, Personal und Digitalisierung Rathausplatz 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 86-1600 Telefax: 09131 86-2134 E-Mail: wahlamt@stadt.erlangen.de	Dr. Martin Holzinger Verwaltungsdirektor Stadt Erlangen Bürgeramt Rathausplatz 1 91052 Erlangen Tel.: 09131 86-2550 Telefax: 09131 86-2832
243	Fürth	Mathias Kreitingner Berufsmäßiger Stadtrat Stadt Fürth Schwabacher Straße 170 90744 Fürth Tel.: 0911 974-1030 Telefax: 0911 974-1032 E-Mail: wahlen@fuerth.de	Rainer Baier Oberverwaltungsrat Stadt Fürth Schwabacher Straße 170 90744 Fürth Tel.: 0911 974-2330 Telefax: 0911 974-2333
244	Nürnberg-Nord	Marcus König Oberbürgermeister Amt für Stadtforschung und Statistik/ Wahlamt Unschlittplatz 7 a 90403 Nürnberg Tel.: 0911 231-2840 Telefax: 0911 231-2844 E-Mail: wahlamt@stadt.nuernberg.de	Wolf Schäfer Amt für Stadtforschung und Statistik/ Wahlamt Unschlittplatz 7 a 90403 Nürnberg Tel.: 0911 231-2840 Telefax: 0911 231-2844
245	Nürnberg-Süd		
246	Roth	Kristina Klier Regierungsrätin Landratsamt Roth Weinbergweg 1 91154 Roth Tel.: 09171 81-1308 Telefax: 09171 81-971308 E-Mail: kreiswahlleiter@landratsamt-roth.de	Reinhard Mathes Regierungsrat Landratsamt Roth Weinbergweg 1 91154 Roth Tel.: 09171 81-1309 Telefax: 09171 81-971309

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau eines Waschplatzes auf dem Gelände der Oberpfälzischen Waggon Service GmbH (OWS Weiden), Zur Centralwerkstätte 11, 92637 Weiden i. d. OPf.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. August 2020 Gz. RMF-SG32-4354-9-146

Die Oberpfälzische Waggon Service GmbH (OWS Weiden) beabsichtigt den Neubau eines Waschplatzes auf dem Gelände der OWS Weiden an der westlichen Grundstücksgrenze und hat hierfür bei der Regierung von Mittelfranken eine planrechtliche Genehmigung nach den §§ 18 ff. AEG beantragt.

Gegenstand des Vorhabens auf dem OWS-Gelände in Weiden sind im Wesentlichen folgende bahninfrastrukturelle Neu-, Erweiterungs- und Rückbaumaßnahmen:

- Rückbau der bestehenden Gleise, des Schotterbetts und der befestigten Flächen im unmittelbaren Baufeld des neuen Waschplatzes, sowie Rodung der Böschungsfäche (60 m²) im nordwestlichen Teil des Baufelds an der Grundstücksgrenze;
- Unterbau und Gründung nach Vorgaben des Bodengutachtens und der Statik mit Einzelfundamenten für einen möglichen späteren Aufbau einer Halle, sowie Flachgründung der Waschplatte über einer Lastverteilerplatte (Maße: 36 x 12,30 m; ca. 430 m²);
- Anschluss der neuen Waschplatte an das vorhandene Abwassersystem mit Sammelbecken zum Koaleszenzabscheider, Ölabscheider und Schlammfang in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Weiden. Ergänzt wird das System durch einen neuen Fertigteilschacht als zusätzlichem Schlammfang;
- Aufbau der rückgebauten Gleisanlagen auf die Waschplatte.

Auf der Waschplatte werden vor Durchführung von Wartungsarbeiten gleisgebundene Fahrzeuge (z. B. Lokomotiven, Triebfahrzeuge, Gleisbaumaschinen, Schüttgutwagons) mit normalen Reinigungsgeräten (maximal zwei Hochdruckreiniger) grundgereinigt. Die neue Waschplatte wird über die bestehenden Werkstraßen erschlossen. Die Wasserversorgung erfolgt über den Anschluss an die vorhandene Frischwasserleitung. Anfallendes Schmutz- und Oberflächenwasser wird über das vorhandene Abwassersystem, ergänzt um einen zusätzlichen Schlammfang, dem Schmutzwasserkanal der Stadt Weiden zugeführt. Der Betrieb des Waschplatzes erfolgt durch werkseigenes Personal. Die Arbeitszeiten des Personals sind auf Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt. Von November bis März wird täglich bis zu acht Stunden mit 2 Geräten gereinigt. Von April bis Oktober wird ca. 5 Tage im Monat bis zu maximal 6 Stunden mit 2 Geräten gereinigt.

Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Mit dem Vorhaben ist aufgrund der Vorbelastungen, der auf die Tagzeit beschränkten Betriebszeiten und der festgelegten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung keine relevante Erhöhung betriebsbedingter Immissionen auf umliegende, schutzwürdige Gebiete verbunden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Auf weitere in Betracht zu ziehende Umweltbelange hat das Vorhaben allenfalls unerhebliche Auswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 142

**Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG;
Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder
Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 1. September 2020 Gz. RMF-SG12-1551-1-41-7**

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und General- oder Teilsanierung von

- öffentlichen Schulen einschließlich schulisch bedarfsnotwendiger Sportanlagen
- Schülerheimen an kommunalen Heimschulen
- kommunalen Theatern und Konzertsaalbauten

sind zuverlässig bis spätestens

15. Oktober 2020

einzureichen.

Für die rechtzeitig zu diesem Meldetermin beantragten Maßnahmen kann im Jahr 2021 ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Aufnahme ins Förderprogramm im Jahr 2021 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung (Fortführungsanträge) und Verwendungsnachweise, die in der Mittelverteilung im Jahr 2021 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens

1. Dezember 2020

einzureichen.

Für Fortführungsanträge genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuweisungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

Verwendungsnachweise sind gemäß Nr. 6.1 AN-Best-K spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

3. Mit Bekanntmachung vom 4. Mai 2020, Az. 62-FV 6700-3/5 (veröffentlicht im BayMBI. 2020 Nr. 279 vom 20. Mai 2020) hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR) **rückwirkend zum 01.01.2020** geändert. Die siebte Änderung der Zuweisungsrichtlinie normiert

folgende Neuerungen im Vollzug des Art. 10 BayFAG:

- Die Kostenrichtwerte wurden entsprechend der Baupreisentwicklung rückwirkend zum 1. Januar 2020 um 4,4 % angepasst. Die aktuellen Kostenrichtwerte sind der Veröffentlichung im BayMBI sowie der Internetseite der Regierung von Mittelfranken zu entnehmen.
 - Die weiteren redaktionellen Änderungen dienen der Bereinigung, der Anpassung an den Fördervollzug (u. a. Konkretisierung der Nr. 10 FAZR zur Förderung von Theatern und Konzertsälen) sowie der Anpassung an geänderte Normen (u. a. DIN 276 Ausgabe 12/2018).
 - Zudem wurde die bisherige Befristung um drei weitere Jahre bis 2023 verlängert.
4. Informationen und Formblätter zum Förderverfahren, die konsolidierte Fassung der Zuweisungsrichtlinie sowie die neuen Kostenrichtwerte nach Anlage 1 zur FAZR sind auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken: "www.regierung.mittelfranken.bayern.de" über folgenden Pfad abrufbar: Sicherheit, Kommunales, Soziales/Kommunale Angelegenheiten - Sachgebiet 12/Förderung von Schulhäusern und Schulsportstätten.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 143

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO
Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von
Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bay-
erischen Bauordnung (BayBO)**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 15. September 2020 Gz. 34-4116-3-54-18**

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Bescheid vom 02.09.2020 (Gz. 34-4116-3-54-18) die am 13.02.2020 beantragte bauaufsichtliche Zustimmung gemäß Art. 73 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für nachfolgendes Vorhaben erteilt.

Vorhaben:

Generalsanierung Staatsarchiv Nürnberg;
Abbruch des Amtsdienershauses, Umbau (Bestände-
haus) und Erweiterung des Staatsarchivs und Her-
richten der Außenanlagen in der Archivstraße 17 in
90429 Nürnberg

Grundstück:

Flurstück 14/2 Gemarkung Gärten h. d. Veste, Kreis-
freie Stadt Nürnberg

Antragsteller:

Staatliches Bauamt Erlangen-Nürnberg, Bucher Stra-
ße 30, 90408 Nürnberg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats
nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentli-
chen Bekanntmachung) Klage** erhoben werden
bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in
91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer
für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bau-
aufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine
aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB). Die
Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80
Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann
nach öffentlicher Bekanntmachung der Zustimmung
beantragt werden. Der Antrag ist bei dem o. g. Baye-
rischen Verwaltungsgericht in Ansbach, schriftlich,
zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Ge-
richts oder elektronisch in einer für den Schriftformer-
satz zugelassenen Form zu stellen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher
E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtli-
chen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektroni-
schen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie
bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwal-
tungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den
Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvor-
schuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag der Be-
kanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt.

Die Akten des Zustimmungsverfahrens können bei
der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27,
91522 Ansbach, Raum F 104 während der allgemei-
nen Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der
Regelungen zum momentanen Infektionsgeschehen
ist dies nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter
Tel.-Nr. 0981 53-1660 möglich.

Außerdem können die Planunterlagen während der
allgemeinen Dienststunden beim Staatlichen Bauamt
Erlangen-Nürnberg, Bucher Straße 30, 90408 Nürn-
berg eingesehen werden. Eine vorherige Terminver-
einbarung unter poststelle@stbaer.bayern.de oder
unter Tel.-Nr. 09131 6259301 ist erforderlich.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungsvizepräsidentin

MFrABI S. 144

Bekanntmachungen der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 25. August 2020

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 324. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 21. September 2020, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Grundlagen der Regionalplanung und des Regionalen Planungsverbands
- Kurzvorträge des Regionsbeauftragten und des Geschäftsführers -
2. Bauleitplanung:
 - 2.1 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Tiefes Feld; Stadt Nürnberg
 - 2.2 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36d „Südliches Krügel-Areal“; Stadt Stein, Landkreis Fürth
 - 2.3 Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans; Gemeinde Leinburg, Landkreis Nürnberger Land

Nürnberg, 25. August 2020

Planungsverband Region Nürnberg
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 145

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 1. September 2020

Gem. § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekannt gegeben, dass die 37. öffentliche Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken am

Dienstag, 6. Oktober 2020, 14:00 Uhr
im Kur- und Kongress-Center Bad Windsheim,
Erkenbrechtallee 2, 91438 Bad Windsheim,

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
2. Grußworte
3. Niederschrift über die 36. Versammlungsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 23.07.2014
4. Wahl des Verbandsvorsitzenden
5. Wahl eines Stellvertreters und zweier weiterer gleichberechtigter Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
6. Neubesetzung des Planungsausschusses
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Impulsvortrag von Frau Ministerialdirektorin Dr. Ulrike Wolf, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
9. Sonstiges

Ansbach, 1. September 2020

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

MFrABI S. 145

Bekanntmachung der Zweckverbände

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 21. Juli 2020 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 11 vom 27. August 2020 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABI S. 145

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

246. Aktualisierungslieferung inkl. Set Tk (66189982)

Rechtsstand 1. Juni 2020, 98,49 €

Art.-Nr. 66190246

JURION Onlineausgabe, 32,83 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

247. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. August 2020, 97,08 €

Art.-Nr. 66190247

JURION Onlineausgabe, 32,36 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust/Peterlik

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

172. Aktualisierungslieferung

Juli 2020, 97,02 €

Art.-Nr. 67077172

JURION Onlineausgabe, 32,34 €

Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust/Peterlik

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

173. Aktualisierungslieferung

August 2020, 76,44 €

Art.-Nr. 67077173

JURION Onlineausgabe, 25,48 €

Art.-Nr. 08250558

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Grove/Laudien

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar

45. Aktualisierung, Stand Mai 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)

Kommentare

von Ministerialrat Dr. Udo Dirnau und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

22. Nachlieferung, Juli 2020

456 Seiten, 68,40 €

Gesamtwerk: 2.434 Seiten, 179,00 €

Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

86. Aktualisierungslieferung, 1. Juli 2020,

118,90 €

Art.-Nr. 66288086

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt in München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis: Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

126. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Juni 2020, 234,00 €

Art.-Nr. 66211126

JURION Onlineausgabe, 78,00 €

Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung

169. Aktualisierung, Stand: Juni 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

158. Aktualisierung, Stand Mai 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

68. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Juli 2020, 99,45 €

Art.-Nr. 66351068

JURION Onlineausgabe, 33,15 €

Art.-Nr. 08251317

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
189. Aktualisierungslieferung, Juli 2020, 150,48 €
Art.-Nr. 66237189
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen
Kommentierte Ausgabe
Begründet von Gerhard Nitsche, ehemals Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
Fortgeführt von Michael Baumann, München und Dieter Mühlfeld, München
73. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand August 2020, 133,95 €
Art.-Nr. 66353073
JURION Onlineausgabe, 44,65 €
Art.-Nr. 08251272
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
Loseblattsammlung mit Erläuterungen
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München
110. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. August 2020, 132,42 €
Art.-Nr. 66386110
JURION Onlineausgabe, 44,14 €
Art.-Nr. 08250208
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar
120. Aktualisierung, Stand: Mai 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II**Sozialgesetzbuch XII****Asylbewerberleistungsgesetz**

Kommentar
114. Aktualisierung, Stand September 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar
145. Aktualisierung, Stand Juni 2020,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Giehl/Adolph/Käb

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

Kommentar
47. Aktualisierungslieferung
Stand: September 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Elmar Diller, Ministerialrat, und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München
147. Aktualisierungslieferung, 1. Juli 2020, 88,90 €
Art.-Nr. 66253147
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar
168. Aktualisierung, Stand: Juni 2020,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hölzl/Hien/Huber

GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern

Kommentar
62. Aktualisierung, Stand: Juni 2020,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Obermüller/Kalb

Gewerbsteuer

Kommentar
43. Aktualisierung, Stand: August 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften
Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bis zur 145. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München
ab der 146. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dr. Jörg Spennemann, Oberlandesanwalt, Landesanwaltschaft Bayern, Dr. Andreas Habermann, Bayerische Staatskanzlei, Elisabeth Steiner, Richterin am Bundesverwaltungsgericht
153. Aktualisierungslieferung, Juni 2020, 336,00 €
Art.-Nr. 66343153
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen
Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor i. R., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R.
100. Aktualisierungslieferung
1. Juli 2020, 161,16 €
Art.-Nr. 66349100
JURION Onlineausgabe, 53,72 €
Art.-Nr. 08251316
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen
94. Aktualisierung, August 2020, 87,99 €
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht:

Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, Stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Leiter des Bereichs Stadtentwicklung, Recht und Soziales, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, zugleich außerplanmäßiger Professor am Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Potsdam, Tine Fuchs, Referatsleiterin, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin, Stefanie Hanke, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Frank Reitzig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin

137. Aktualisierungslieferung, 1. August 2020, 248,56 €

Art.-Nr. 66341137

JURION Onlineausgabe, 82,86 €

Art.-Nr. 08252188

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten

61. Aktualisierungslieferung, 1. Juli 2020, 131,90 €

Art.-Nr. 66284061

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Krankenhausfinanzierungsgesetz,
Bundespflugesatzverordnung und Folgerecht**

Kommentare

Begründet von Dr. Otmar Dietz, Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt und Werner Bofinger †, Geschäftsführer a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Ministerialrat Bayerische Staatskanzlei, Richard Kösters, LL.M., Referatsleiter Finanzierung und Planung, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit

68. Nachlieferung, August 2020, 330 Seiten, 74,30 €

Gesamtwerk: 2.618 Seiten, 149,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

MFrABI S. 146